Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

Jahrgang 72 **Donnerstag, 06.04.2017** **Nummer 07**

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Bau zu 5 Reihenhäusern mit 2 Garagen in Füssen, Borhochstraße 1, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 978/3

wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.03.2017 (Gz.: 40 - 01135/16) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 247 Nord, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl: 40 - 01135/16

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) und des Bayerischen Abfallwirtschaftgesetzes (BayAbfG);

Hier: Beschuldigter (zuletzt wohnhaft) Herrn Bogdan Lajos, Schwabenstraße 7, 87616 Marktoberdorf;
z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.03.2017, wegen der widerrechtlichen Abfallbeseitigung des Altfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen MOD SG7 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 475/14 der Gemarkung Marktoberdorf, Aktenzeichen 42-1766.0/2/22/17-01, Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) und des Bayerischen Abfallwirtschaftgesetzes (BayAbfG), kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zi.Nr. 328 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Das vorgenannte Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin
Eapl: 42-1766.0/2/22/17-01

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft)
Herrn Ralf Jörg Horst Münchberg; Jägerstraße 2; 87675 Stötten a. A.; z. Zt. unbekannten Aufenthalts (wurde von Amts wegen abgemeldet)
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.03.2017, Aktenzeichen 30-1420/FÜS RM302,
Vollzug der FZV.
Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz
kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr; Regierungsamtmann
Eapl.: 30-1420/FÜS RM302

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

Hier: Herr Maximilian Michael Angermaier, geb. 16.11.1975 in Buchloe; zuletzt wohnhaft in 86899 Landsberg am Lech, Ummendorfer Straße 10; z. Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)
Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.03.2017, Aktenzeichen 30-1431.0/2, bzgl. der Versagung der Fahrerlaubnis kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1431.0/3